

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 4/93

BESCHLUSS

vom
20. April 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend eine Ergänzungsabfindung nach § 13 Höfeordnung

Beteiligte:

1. Renate G [REDACTED], A [REDACTED], W [REDACTED]-N [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

2. Bettina R [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED], Z [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

3. Reinhard G [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED]-O [REDACTED],

4. Jörg G [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED]-O [REDACTED]

Anschlußrechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter zu 2-4: Rechtsanwalt

[REDACTED],
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 20. April 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1992
ergangenen Beschluß des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm werden auf Kosten
der Beteiligten zu 2 bis 4 als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 5.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die von der Beteiligten zu 2 und im Wege der An-
schließung auch von den in erster Instanz nicht am Verfah-
ren beteiligten Beschwerdeführern zu 3 und 4 eingelegte
Rechtsbeschwerde ist schon deswegen nicht statthaft, weil
sie die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 24
Abs. 2 Nr. 1 LwVG (vgl. BGHZ 89, 149, 150 ff) nicht er-
füllt. Sie meint zwar, das Oberlandesgericht sei von den in
BGHZ 28, 194 ff und 37, 122 ff veröffentlichten Entschei-
dungen des Bundesgerichtshofes abgewichen und bezeichnet

- 3 -

auch die Rechtsfrage, die von dem Bundesgerichtshof in den in Bezug genommenen Entscheidungen und von dem Beschwerdegericht verschieden beantwortet worden sein soll. Tatsächlich liegt jedoch die behauptete Abweichung nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes deckt sich der Begriff der "Miterben" im Sinne des § 13 HÖfEO mit dem der "Erben des Erblassers, die nicht Hoferben geworden sind" im Sinne des § 12 HÖfEO; denn die Vorschriften des § 13 HÖfEO sollen dem Personenkreis zugute kommen, der durch die Regelung des § 12 HÖfEO benachteiligt worden ist. Unter den Miterben im Sinne der §§ 12 und 13 HÖfEO sind deshalb diejenigen Personen zu verstehen, die nach allgemeinem Recht zu Miterben des Hoferben berufen sind (BGHZ 28, 194, 200; BGHZ 37, 122, 124). Daß hierunter nur die kraft Gesetzes, nicht dagegen auch die durch Verfügung von Todes wegen zu Erben berufenen Personen zu zählen sind, hat der V. Zivilsenat entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht nicht entschieden.

Unabhängig hiervon hat das Beschwerdegericht aber auch keinen Rechtssatz aufgestellt. Es hat zwar die Antragstellerin als Miterbin im Sinne der §§ 12 und 13 HÖfEO angesehen, aber die Rechtsfrage, was unter dem Begriff im Sinne der genannten Bestimmungen zu verstehen ist, nicht beantwortet. Die Beschwerdeführer machen in Wirklichkeit geltend, das Beschwerdegericht habe die Bestimmungen der §§ 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 Satz 1 HÖfEO nicht richtig angewendet, sei in bezug auf das Vorhandensein von hofesfreiem Vermögen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen und habe hierzu seine Aufklärungspflicht verletzt.



Ob dies alles zutrifft, könnte aber erst dann geprüft werden, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre (BGH, Beschl. v. 1. Juni 1977, AgrarR 1977, 327, 328), betrifft also die Begründetheit des Rechtsmittels, nicht seine Zulässigkeit. Auch die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs macht die Rechtsbeschwerde nicht zulässig (st. Rspr., zuletzt Beschl. v. 17. Dezember 1992, BLw 47/92, zur Veröffentlichung bestimmt).

Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 44 LwVG zu verwerfen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 34 Abs. 2 LwVG, 19 HöfeVfO, § 30 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel